

Beilagen: Meldeformulare L1 bis L3, L7, L8

Erläuterungen zu den Meldungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs durch finanzielle Unternehmen¹

- „**Quartalsmeldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Matrixmeldung**“
- „**Quartalsmeldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Randsummenmeldung**“
- „**Jahresmeldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Randsummenmeldung**“
- „**Meldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Quartalsmeldung**“
- „**Meldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Jahresmeldung**“
- „**Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Anlassfall**“

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist verpflichtet, die Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs statistisch zu erfassen und die Ergebnisse öffentlich zur Verfügung zu stellen.² Im Rahmen dieser Aufgabe hat die OeNB Erhebungen über grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, d.h. Exporte und Importe von Dienstleistungen durchzuführen. Die eingeholten Daten müssen vertraulich behandelt und dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden.³

Die Erhebungen dienen insbesondere der Ermittlung der Leistungsbilanz Österreichs gegenüber dem Ausland und damit der Errechnung der österreichischen Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) sowie der Erfüllung von Lieferverpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen (EZB, EUROSTAT, IWF, etc.).

Die Informationen über Exporte und Importe der verschiedenen Dienstleistungsarten und gegenüber einzelnen Ländern sind Grundlagen für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und für die Gestaltung wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Sie dienen Interessenvertretungen und Unternehmen zur Einschätzung von Marktpositionen und Exportchancen.

1. Allgemeine Erläuterungen

Dienstleistungen im Sinn der Erhebung sind folgende elf wirtschaftliche Aktivitäten, die unter Punkt 4 „Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungsarten“ näher beschrieben sind:

- Transportleistungen
- Kommunikationsleistungen
- Bauleistungen
- Versicherungsdienstleistungen
- Finanzdienstleistungen
- EDV- und Informationsdienstleistungen
- Patente und Lizenzen
- Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (inkl. Transithandelsankäufe und -verkäufe)
- Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit

¹ exkl. Meldung zu grenzüberschreitenden Kredit- und Bankomatkartentransaktionen

² § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004.

³ § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004.

Darüber hinaus sind Meldeinhalte im Sinn der vorliegenden Erhebung:

- Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz, haben
- Laufende Übertragungen

Eine Dienstleistung wird dann **grenzüberschreitend** erbracht bzw. bezogen, wenn ein Vertragspartner (der bei einem Dienstleistungsexport die Dienstleistung erbringt bzw. bei einem Dienstleistungsimport diese bezieht) seinen Sitz/Wohnsitz im Inland und der andere Vertragspartner (der bei einem Dienstleistungsexport die Dienstleistung bezieht bzw. bei einem Dienstleistungsimport diese erbringt) seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland hat oder eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates ist. Auch werden Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen, die ein österreichisches Unternehmen im Ausland betreibt, statistisch als ausländischer Vertragspartner betrachtet, wenn diese Einheiten im Ausland steuerpflichtig sind, Beschäftigte unterhalten und Dienstleistungen erbringen und/oder beziehen.

ACHTUNG: Nicht der Ort der Leistungserbringung ist für das Kriterium des Grenzübertritts ausschlaggebend, sondern der Sitz des Leistungserbringers bzw. Leistungsempfängers.

Beispiele für meldepflichtige Geschäftsfälle:

- Eine österreichische Bank führt ein Konto für einen Kunden mit Sitz in München. Neben dem Zinsertrag im engeren Sinn, welchen Sie an den Kunden erstattet - und der an die OeNB im Rahmen „Sonstiger Investition“ gemeldet wird -, fallen bei der Bank Gebühren für die Kontoführung an. Dieser Betrag stellt einen Erlös aus dem Export von Finanzdienstleistungen an Deutschland dar.
- Ein österreichisches Privatversicherungsunternehmen schließt eine Schadensversicherung mit einem Kunden ab, der seinen Hauptwohnsitz in Rom hat. Es handelt sich um den Export von Versicherungsleistungen. An die OeNB sind aus diesem Geschäftsfall Prämienerelöse und Aufwendungen für Schadensleistungen gegenüber Italien zu melden.
- Eine österreichische Bank oder ein Versicherungsunternehmen beziehen kundenspezifische Softwarelösungen von einem IT-Unternehmen mit Sitz in London. Die Aufwendungen, die Banken bzw. Versicherungen dafür zu leisten haben, stellen einen Import von EDV-Dienstleistungen aus Großbritannien dar.

2. Spezielle Erläuterungen

2.1. Meldestruktur

Die Meldungen an die OeNB über grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr gliedern sich in:

allgemeine Meldebelege

- „Quartalsmeldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Matrixmeldung“ (Meldeformular L1) **oder**
- „Quartalsmeldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Randsummenmeldung“ (Meldeformular L2) und
- „Jahresmeldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Randsummenmeldung“ (Meldeformular L3)

Meldebelege für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

- „Meldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Quartalsmeldung“ (Meldeformular L7) und
- „Meldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Jahresmeldung“ (Meldeformular L8) sowie
- „Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Anlassfall“.

Im Rahmen der allgemeinen Meldungen zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr stehen den Meldepflichtigen zwei **Meldekonzepete** zur Auswahl,

- eine vierteljährliche Meldung über die Dienstleistungsexporte und -importe nach Partnerländern und der Art der Dienstleistungen **oder**
- eine vierteljährliche Meldung über die Partnerländer **und** eine jährliche Meldung über die Art der Dienstleistungsexporte und -importe.

Die Dienstleistungsexporte bzw. -importe sind für jene **Berichtsperioden** zu melden, in welcher die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht bzw. bezogen wurde. Sofern der Dienstleistungsexport bzw. -import nicht zeitgleich mit der Rechnungslegung erfolgt, kann die Meldung auch mit der Rechnungsstellung bzw. dem Rechnungseingang erstattet werden. Proforma-Rechnungen oder Teilrechnungen sind ebenfalls zulässig.

Bei der Meldung ist der **Rechnungsbetrag**, d.h. die in Rechnung gestellten Beträge bzw. die eingehenden Rechnungsbeträge, in ganzen Euro-Beträgen ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Bewertung sollte zum Fakturenpreis unter Abzug der gewährten bzw. erhaltenen Skonti, Rabatte und sonstigen Preisnachlässe erfolgen. Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist eine Umrechnung in Euro erforderlich. Zugrunde gelegt werden sollte der Tagesmittelkurs, der für den Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. den Rechnungseingang gilt. Die aktuellen Tageskurse können im Internet unter www.oenb.at abgerufen werden.

Ist ein Unternehmen im Rahmen der vorliegenden Erhebung meldepflichtig geworden (siehe Punkt 2.2 „Meldepflicht“), muss auch in jenen Berichtsperioden, in denen keine Dienstleistungsexporte und/oder -importe angefallen sind, eine Meldung (**Leermeldung**) abgeben werden, sonst kann die Meldepflicht nicht als erfüllt angesehen werden.

Sollte das meldepflichtige Unternehmen nach Abgabe der Meldung feststellen, dass eine fehlerhafte Meldungslegung vorlag, ist eine **Ersatzmeldung** zu legen. Dabei sind nicht nur die korrigierten Meldeinhalte zu berücksichtigen, sondern es ist eine vollständig neue Meldung unter Angabe des Kennzeichens für eine Ersatzmeldung zu legen. Sollte es sich um nur einige wenige Werte handeln, die zu korrigieren sind, kann das meldepflichtige Unternehmen auch persönlich Kontakt zur OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung aufnehmen und die betreffenden Werte per Email senden, damit sie von einem Sachbearbeiter der OeNB korrigiert werden,

2.2. Meldepflicht

2.2.1. Allgemeine Regelungen

Bei **Kreditinstituten** (Abteilung 64 der ÖNACE 2008) entsteht die Meldepflicht dann, wenn in dem, dem Berichtsjahr vorausgegangenem Kalenderjahr die Summe der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (laut geprüftem Jahresabschluss) den Betrag von € 250.000.000 **oder** die Summe der Provisionserträge und Provisionsaufwendungen aus dem Dienstleistungsgeschäft (laut Quartalsbericht-Meldung gemäß § 74 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idgF - BWG) den Betrag von € 10.000.000 erreicht bzw. überschreitet.

Versicherungsunternehmen (Abteilung 65 der ÖNACE 2008) sind meldepflichtig, wenn die Summe der Erlöse und Aufwendungen aus dem grenzüberschreitenden Eigengeschäft (Versicherungsleistungsexporte) in dem, dem Berichtsjahr vorausgegangenem Kalenderjahr den Betrag von € 20.000.000 erreicht bzw. überschreitet.

Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute (Abteilungen 64 und 65 der ÖNACE 2008) werden ersucht, ihre Meldung an die OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung zu erstatten. Informationen über die verschiedenen Arten, wie eine Meldung gelegt werden kann, entnehmen Sie bitte unter www.zahlungsbilanz.oenb.at.

Alle Unternehmen, die schwerpunktmäßig eine Wirtschaftstätigkeit gemäß den Abschnitten B bis J, K, M bis O sowie der Abteilung 66 der ÖNACE 2008 ausüben, und die gemäß Meldeverordnung „ZABIL 1/2009“ der OeNB meldepflichtig sind, werden ersucht, ihre Meldung an die Bundesanstalt Statistik Österreich, die von der OeNB mit dieser Erhebung betraut wurde, zu übermitteln. Informationen über die verschiedenen Arten, wie eine Meldung gelegt werden kann, entnehmen Sie bitte unter www.netquest.at.

2.2.2. Spezielle Regelungen für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

All jene Unternehmen, die aufgrund einer Konzessionserteilung durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zum Betrieb eines Privatversicherungsunternehmens oder einer Pensionskasse in Österreich zugelassen sind, sind zur Meldung ihres Eigengeschäfts (Prämien und Leistungen) im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs verpflichtet.

Versicherungsunternehmen sind zur Erstattung einer Einzelmeldung an die OeNB, Abteilung für Außenwirtschaftsstatistik und Finanzierungsrechnung im Anlassfall verpflichtet, wenn eine einzelne Schadenszahlungen in das Ausland einen Wert von € 10.000.000 erreicht bzw. überschreitet (Großschadensmeldung). Diese Meldung kann per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen unter Angabe der Versicherungssparte, des Sitzlandes des Kunden sowie des Leistungsbetrags.

2.3. Meldeperiode

Die Meldeperiode ist grundsätzlich das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals. Die Meldung ist (unabhängig von der Meldeform) spätestens am 15. dem der Meldeperiode folgenden Monat zu übermitteln.

Betreffend das Meldeformular L1 können wahlweise auch monatliche Meldungen gelegt werden. Für eine monatliche Meldung ist der Meldestichtag der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats zu erstatten.

Bei einer Jahresmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr. Der Meldestichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres. Die Meldung ist (unabhängig von der Meldeform) spätestens am 31. des Folgemonats zu übermitteln.

3. Beschreibung der einzelnen Datenfelder

3.1. OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

3.2. Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Bei der Quartalsmeldung ist der letzte Monat des Kalenderquartals (03, 06, 09, 12), bei der Jahresmeldung der letzte Monat des Kalenderjahres (12) und jeweils das Jahr, auf das sich die Meldung bezieht, einzutragen.

3.3. Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung gelegt werden kann.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

3.4. Land/ISO-Code

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Land anzugeben,

- aus dem in der Meldeperiode Zahlungen für erbrachte grenzüberschreitende Dienstleistungen (Dienstleistungsexporte) erfolgten bzw.
- in das in der Meldeperiode Zahlungen für grenzüberschreitend bezogene Dienstleistungen (Dienstleistungsimporte) geleistet wurden.

Bitte beachten Sie, dass auch Dienstleistungen an bzw. von Institutionen der Europäischen Union und Internationalen Organisationen zu melden sind.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der vorliegenden Erhebung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

3.5. Art der Dienstleistung

Alle Dienstleistungen, die gegenüber demselben Land erbracht (Dienstleistungsexporte) bzw. aus demselben Land bezogen wurden (Dienstleistungsimporte) und einer Kategorie zuzuordnen sind (siehe Punkt 4 „Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungsarten“), sind in einem Betragsfeld zusammenzufassen.

ACHTUNG: Kosten für die Anreise, Unterkunft und Verpflegung, die im Zusammenhang mit Dienst- bzw. Geschäftsreisen der Beschäftigten ins Ausland anfallen, sind nicht im Rahmen der vorliegenden Erhebung zu melden, sondern werden im Zuge der Reiseverkehrsbefragung (Telefonumfrage bei Privatpersonen) ermittelt. Ebenfalls werden bei der Reiseverkehrsbefragung Aufwendungen für Dienstleistungen erhoben, die der Beschäftigte im Zuge der Dienstreise im Ausland bezieht (z.B. Besuch von Seminaren und Schulungen). Im Gegensatz dazu sind Erlöse des Unternehmens aus Dienstleistungen, die der Beschäftigte im Zuge eines Auslandsaufenthalts an einen gebietsfremden Kunden erbringt, in der vorliegenden Erhebung meldepflichtig.

ACHTUNG: Im Rahmen der unten beschriebenen Dienstleistungsarten sind auch Erlöse und Aufwendungen aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die innerhalb eines Konzerns anfallen, zu melden.

3.6. Betragsfelder

Die Beträge sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro oder Euro-Gegenwert auszuweisen. Rundungen – ausgenommen für die Währung Gold (ISO-Code XAU), die in Feinunzen notiert – bis Tausend Währungseinheiten sind zulässig.

4. Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungsarten

4.1. Allgemeine Regelungen (Meldebelege L1, L2/L3)

Code 2070

Seetransportleistungen, Personenbeförderung

Personenbeförderungen im Seeverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten.

Code 2080.

Seetransportleistungen, Güterbeförderung

Gütertransportleistungen im Seeverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten.

Code 2090

Seetransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten

Seetransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Seetransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. Bergungskosten, Liege- und Standgelder, Einnahmen aus der Lagerhalterei (z.B. auch Miete stationärer Tanks), Provisions- und Kommissionseinnahmen gebietsansässiger Schiffsmakler, Hafengebühren, etc.

Code 2110

Lufttransportleistungen, Personenbeförderung

Personenbeförderungen im Luftverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen (z.B. Flugtickets) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Hinweis:

ACHTUNG: Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Fluggesellschaft.

Code 2120

Lufttransportleistungen, Güterbeförderung

Gütertransportleistungen im Luftverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Fluggesellschaft.

ACHTUNG: Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Fluggesellschaft.

Code 2130

Lufttransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten

Alle übrigen Lufttransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Lufttransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. Flugsicherung, Lande-, Start- und Überfliegungsgebühren für Flugzeuge, Wartungskosten.

Code 2180

Raumtransportleistungen

Unter anderem das Aussetzen von Satelliten durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Eigentümer der Satelliten (beispielsweise Telekommunikationsgesellschaften) und sonstige Tätigkeiten der Betreiber von Raumfahrtgeräten, wie die Beförderung von Gütern und Personen für wissenschaftliche Zwecke.

Code 2200

Eisenbahntransportleistungen, Personenbeförderung

Personenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen (z.B. Bahntickets) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten.

ACHTUNG: Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Eisenbahngesellschaft.

Code 2210

Eisenbahntransportleistungen, Güterbeförderung

Gütertransportleistungen im Eisenbahnverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten.

ACHTUNG: Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Eisenbahngesellschaft.

Code 2220

Eisenbahntransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten

Alle übrigen Eisenbahntransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Eisenbahntransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. die Nutzung der gebietsfremden Schieneninfrastruktur durch Gebietsansässige und vice versa, Reparatur und Wartungskosten.

Code 2240

Straßentransportleistungen, Personenbeförderung

Personenbeförderungen im Straßenverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten.

ACHTUNG: Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.

Code 2250

Straßentransportleistungen, Güterbeförderung

Gütertransportleistungen im Straßenverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten.

ACHTUNG: Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.

Code 2260

Straßentransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten

Übrige Straßentransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Straßentransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. Straßenmautgebühr, Wartungskosten, Provisionen aus Verkehrsvermittlung.

Code 2280

Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Personenbeförderung

Personenbeförderungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.

Code 2290

Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Güterbeförderung

Gütertransportleistungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.

Code 2300

Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Hilfs- und Nebentätigkeiten

Übrige Leistungen der Binnenschifffahrt, die keiner der Positionen von Transportleistungen der Binnenschifffahrt zugeordnet werden können, z.B. Bergungskosten, Liege- und Standgelder, Einnahmen aus der Lagerhaltereie (z.B. auch Miete stationärer Tanks), Provisions- und Kommissionseinnahmen gebietsansässiger Schiffsmakler, Hafengebühren, etc.

Code 2310

Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung

Grenzüberschreitender Transport von Waren in Rohrfernleitungen (z.B. Kosten für die Übertragung von Elektrizität, wenn diese getrennt von der Erzeugung und Verteilung erfolgt). NICHT einzubeziehen ist die Bereitstellung von Strom selbst, die Lieferung von Erdöl und verwandten Erzeugnissen, Leistungen der Verteilung von Elektrizität.

Code 2320

Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr

Übrige Transportleistungen, die keiner der beschriebenen Positionen von Transportleistungen zuzuordnen sind. Hierzu zählen Provisionen aus Reisevermittlung.

Code 2470

Telekommunikationsleistungen

Hierzu zählen:

- Transfers im Abrechnungsverkehr von öffentlichen und privaten Telefongesellschaften und Netzbetreibern mit ausländischen Partnern
- Mobilfunkdienste
- die Übertragung von Ton, Bildern oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernseekabel, Funk, Satellit, E-Mail, Faksimile usw. sowie Telekonferenzen und Hilfstätigkeiten
- Netzwerkdienste für Unternehmen

Code 2500

Bauleistungen im Ausland

Durch gebietsansässige Bauunternehmen für Gebietsfremde erbrachte Bauleistungen (Dienstleistungsexporte) sowie Zahlungen der österreichischen Unternehmen an ausländische Subunternehmen (Dienstleistungsimporte).

ACHTUNG: Hierunter sind auch die Bauleistungen von Arbeitsgemeinschaften (Zusammenschluss zwischen einem inländischen und einem ausländischen Bauunternehmen) zu melden, die für die Dauer eines Bauprojekts und damit auf absehbare Zeit und ohne Begründung von Eigenkapital geschaffen werden.

ACHTUNG: Diese Position darf nicht von Kreditinstituten und Versicherungen, sondern nur von Unternehmen, die im Baugewerbe tätig sind, an Statistik Österreich gemeldet werden.

Code 2510

Bauleistungen im Inland

Durch gebietsfremde Bauunternehmen für Gebietsansässige erbrachte Bauleistungen (Dienstleistungsimporte) und Zahlungen ausländischer Auftragsnehmer an österreichische Subunternehmen (Dienstleistungsexporte). Hierzu zählen Bauarbeiten, Montage- und Reparaturleistungen, Errichtung von Großprojekten (z.B. Betriebsstätten), Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten, Bohr- und Aufschließungsarbeiten, Miete von Baupersonal (Personalleasing).

ACHTUNG: Hierunter sind auch die Bauleistungen von Arbeitsgemeinschaften (Zusammenschluss zwischen einem inländischen und einem ausländischen Bauunternehmen) zu melden, die für die Dauer eines Bauprojekts und damit auf absehbare Zeit und ohne Begründung von Eigenkapital geschaffen werden.

ACHTUNG: Erlöse (Dienstleistungsexporte) dürfen nicht von Kreditinstituten und Versicherungen, sondern nur von Unternehmen, die im Baugewerbe tätig sind, an Statistik Österreich gemeldet werden.

Code 2541

Prämienzahlungen für Lebensversicherungen und Pensionsfonds

Hierzu zählen:

- Prämienzahlungen an nicht gebietsansässige Versicherungsunternehmen für Lebensversicherungen
- Beiträge an nicht gebietsansässige Pensionsfonds, sowohl mit als auch ohne Gewinnbeteiligung

ACHTUNG: Diese Position darf nur von Kreditinstituten und nur als Aufwendung (Dienstleistungsimport) gemeldet werden. Nicht einzubeziehen sind Risikolebensversicherungen oder Ablebensversicherungen und Beiträge an staatliche Sozialversicherungssysteme.

Code 2542

Leistungszahlungen von Lebensversicherungen und Pensionsfonds

Hierzu zählen:

- Leistungszahlungen von nicht gebietsansässigen Versicherungsunternehmen für Lebensversicherungen

- Leistungen von nicht gebietsansässigen Pensionsfonds

ACHTUNG: Diese Position darf nur von Kreditinstituten und nur als Erlös gemeldet werden. Nicht einzubeziehen sind Risikolebensversicherungen oder Ablebensversicherungen und Leistungen von staatlichen Sozialversicherungssystemen.

Code 2551

Prämienzahlungen für Frachtversicherungen

Prämienzahlungen für Frachtversicherungsleistungen an nicht gebietsansässige Versicherungsunternehmen.

ACHTUNG: Diese Position darf nur von Kreditinstituten und nur als Aufwendung (Dienstleistungsimport) gemeldet werden.

Code 2552

Schadenszahlungen von Frachtversicherungen

Schadenszahlungen für Frachtversicherungsleistungen von nicht gebietsansässigen Versicherungsunternehmen.

ACHTUNG: Diese Position darf nur von Kreditinstituten und nur als Erlös gemeldet werden.

Code 2561

Prämienzahlungen für Sonstige Direktversicherungen

Zu den Sonstigen Direktversicherungen zählen alle übrigen Formen der Schadensversicherung

Hierzu zählen:

- Risikolebensversicherung oder Ablebensversicherungen
- Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten)
- Feuer- und sonstige Sachversicherung, Vermögensschadenversicherung
- allgemeine Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen wie Reiseversicherung, Kredit- und Kreditkartenversicherung

ACHTUNG: Diese Position darf nur von Kreditinstituten und nur als Aufwendung (Dienstleistungsimport) gemeldet werden.

Code 2562

Schadenszahlungen von Sonstigen Direktversicherungen

Schadenszahlungen für Sonstige Direktversicherungen von nicht gebietsansässigen Versicherungsunternehmen.

ACHTUNG: Diese Position darf nur von Kreditinstituten und nur als Erlös gemeldet werden.

Code 2580

Versicherungsnebenleistungen

Hierzu zählen:

- Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und –agenten
- Vermittlungsprovisionen
- Versicherungs- und Rentenberatung
- Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Schadenssachverständigen
- versicherungsmathematische Dienstleistungen
- Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit Entschädigungen

Code 2600

Finanzdienstleistungen

Finanzmittlerdienste und damit verbundene Leistungen, die von Banken, Wertpapierbörsen, Factoring-Unternehmen, Kreditkartenunternehmen und sonstigen finanziellen Unternehmen erbracht werden.

Hierzu zählen:

- Provisionen und Gebühren an/von Ausländern für die Vermittlung oder Durchführung finanzieller Transaktionen, z.B. Kreditgebühren, Depotgebühren, Kontoführungsgebühren, Buchungsgebühren, Akkreditivgebühren, Wechselgebühren, Finanzleasing-Provisionen, Factoring-Provisionen, Emissionsgebühren, Zahlungsverkehrsspesen
- Erlöse und Aufwendungen aus Finanzberatung und Vermögensverwaltung
- Kreditkartengebühren
- Durchführung von Bonitätsbewertungen

ACHTUNG: Kreditinstitute, die einen Quartalsbericht gem. § 74 Abs. 2 Bankwesengesetz an die OeNB melden, können die dortigen Positionen „Provisionserträge“ und „Provisionsaufwendungen“ mit der Position Finanzdienstleistung in der vorliegenden Erhebung weitgehend gleichsetzen.

ACHTUNG: Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind hier nicht zu melden, sofern diese im Rahmen der Meldung zu Einkommen aus Sonstigen Investitionen (Zinseinkommen, gemäß Meldebelege S5 und S6 lt. Meldeverordnung ZABIL 1/2004 in der Fassung der Verordnung 2/2009) gemeldet werden. Der Melder hat damit die Wahlfreiheit, zinsähnliche Erträge und Aufwendungen dem Inhalt entsprechend entweder als Finanzdienstleistungen oder Zinseinkommen einzuordnen.

Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind Erlöse bzw. Kosten, die zwar nicht als Zins oder Diskont bezeichnet werden, aber zum überwiegenden Teil einen Preis für die Überlassung von Kapital darstellen oder unmittelbar damit zusammenhängen. Das Kriterium für die Einordnung als Finanzdienstleistung oder Zinseinkommen ist, ob damit hauptsächlich die Dienstleistung des Kreditinstitutes oder aber die Kapitalnutzung abgegolten wird.

Code 2630

EDV-Dienstleistungen

Hierzu zählen:

- Analyse, Entwicklung und Programmierung von betriebsfertigen Systemen (einschließlich Entwicklung und Design von Internetseiten) und technische Software-Beratung
- Entwicklung, Produktion, Lieferung und Dokumentation von kundenspezifischer Software (Individualsoftware) einschließlich kundenspezifischer Betriebssysteme

- Hardware- und Software-Beratung und –implementierung
- Beratung und Unterstützung in Fragen der Verwaltung von EDV-Ressourcen
- Hardware- und Netzwerkbetreuung
- Web-Hosting (d. h. Zuteilung von Server-Speicherkapazitäten im Internet für die Internetseiten des Kunden)
- Wartung und andere Unterstützungsdienste, wie etwa Schulung im Rahmen von Beratungsleistungen
- Dienstleistungen der Datenverarbeitung wie Dateneingabe, Tabellierung und Verarbeitung von Daten auf Timesharing-Basis
- Instandhaltung und Reparatur von Rechnern und Peripheriegeräten

ACHTUNG: In der vorliegenden Erhebung ist nur kundenspezifische Software bzw. Individualsoftware zu melden. Handelsübliche Standardsoftware wird als Ware klassifiziert und deshalb im Rahmen der Außenhandelsstatistik von Statistik Österreich erfasst.

Code 2700

Transithandelsankäufe und -verkäufe

Transithandel ist definiert als Geschäft, bei dem ein Gebietsansässiger eine Ware von einem Gebietsfremden erwirbt und anschließend an einen anderen Gebietsfremden weiterverkauft. Während dieses Vorgangs wird die Ware weder in das Wirtschaftsgebiet des Gebietsansässigen eingeführt noch ausgeführt.

ACHTUNG: Diese Position wird üblicherweise nur von Unternehmen, die dem Handelsgewerbe zugeordnet sind, erbracht, die an Statistik Österreich meldepflichtig sind.

Code 2710

Sonstige Handelsleistungen

Provisionen an Broker und Dealer an Warenbörsen sowie Warenkommissionäre im Zusammenhang mit Waren- und Dienstleistungstransaktionen.

Code 2720

Operationelles Leasing

Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die das Leasen von Maschinen, Apparaten und anderen beweglichen Sachen betreffen oder die Charterung von Schiffen, Flugzeugen oder Transportmitteln wie Eisenbahnwaggons, Container, Bohranlagen usw. (ohne Bedienungspersonal).

ACHTUNG: Zahlungen im Zuge grenzüberschreitender Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Gegenständen (Liegenschaften) sind im Rahmen der Meldung „Liegenschaften und Vermögensübertragungen“ an die OeNB zu melden (Meldeverordnung ZABIL 1/2004 in der Fassung der Verordnung 2/2009).

ACHTUNG: Das Operationelle Leasing ist vom Finanzleasing zu unterscheiden. Die Unterscheidung richtet sich nach dem „Prinzip wirtschaftlicher Zugehörigkeit“, d.h. nach der Zuordnung des Leasinggegenstandes entweder zum Leasingnehmer oder zum Leasinggeber und damit nach der Zuteilung der mit dem Eigentum am Leasinggegenstand verbundenen Risiken und Chancen. Daran knüpfen sich unterschiedliche Meldungsarten:

- Unter Operationellem Leasing werden alle Leasingverträge verstanden, bei denen die Zurechnung des Wirtschaftsgutes zum Leasinggeber erfolgt, bei dem das Leasinggut in der Bilanz verbucht wird.
- Beim Finanzleasing werden alle an den Besitz des Leasingobjektes geknüpften Risiken und Ertragsrechte – oftmals verbunden mit einem vertraglich vereinbarten Kaufrecht – an den Leasingnehmer übertragen, bei dem die Aktivierung des Leasingobjektes erfolgt. Finanzleasing ist an die OeNB im Rahmen der Meldung „Sonstige Investitionen“ (Meldeverordnung ZABIL 1/2004 in der Fassung der Verordnung 2/2009) zu melden.

Code 2750

Rechtsberatung

Hierzu zählen:

- Leistungen der Rechtsberatung und Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren
- notarielle Dienstleistungen wie das Verfassen von Rechtsunterlagen und Rechtsakten
- Beratung in Beurkundungsangelegenheiten
- Treuhanddienstleistungen
- Nachlassverwaltungsdienstleistungen
- Dienstleistungen von Insolvenzverwaltern
- Dienstleistungen in der außergerichtlichen Streitbeilegung und in der Schiedsgerichtsbarkeit
- Dienstleistungen von Patentanwaltskanzleien

Code 2760

Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung

Hierzu zählen:

- Führung von Geschäftsbüchern für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer
- Dienstleistungen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen
- Steuerplanung und -beratung für Unternehmen

Code 2770

Unternehmens- und Public-Relations-Beratung

Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen und bei der Gesamtplanung, Struktur und Kontrolle einer Organisation.

Hierzu zählen:

- Beratungsleistungen in Fragen des Marktmanagements, Personalmanagements, Produktions- und Projektmanagements
- Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Images bei den Kunden und der Beziehungen zu anderen Einrichtungen und zur Öffentlichkeit

Code 2780

Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen

Hierzu zählen:

- die Planung, Umsetzung und Vermarktung von Werbestrategien durch Werbeagenturen
- die Platzierung in den Medien einschließlich Kauf und Verkauf von Werbefläche
- Messedienste von Messeveranstaltern
- die Verkaufsförderung für Produkte im Ausland
- Marktforschung
- Telemarketing sowie Meinungsforschung im Ausland zu verschiedenen Themen

Code 2790

Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung

Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Zusammenhang mit Grundlagenforschung, angewandter Forschung und der experimentellen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

Code 2800

Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen

Alle Service-, Instandhaltungs-, Montage- und Reparaturleistungen, die nicht von Unternehmen des Baugewerbes erbracht werden. Weiters Transaktionen im Zusammenhang mit der Bauplanung für städtebauliche und andere Erschließungsprojekte, Raum- und Projektplanung sowie Aufsicht über schlüsselfertige Projekte, Vermessung, Kartografie, Testen und Zertifizierung von Produkten sowie technische Überwachungsdienste.

Code 2820

Abfallbehandlung und Reinigungsdienste

Hierzu zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reinigung und Sanierung der Umwelt, z.B. Behandlung von radioaktivem und anderem Abfall, Abtragen von kontaminiertem Boden, Beseitigung von Verunreinigungen einschließlich ausgelaufenen Öls, Dekontaminierungs- und Entsorgungsdienstleistungen.

ACHTUNG: Die Reinigung von Büroräumen ist unter der Position 2840 „Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen“ zu melden.

Code 2830

Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau und sonst. Vor-Ort-Bearbeitung

Hierzu zählen unter anderem Nebenleistungen für die Landwirtschaft; Dienstleistungen in den Bereichen Jagd, Forst- und Holzwirtschaft sowie Fischerei; Dienstleistungen auf Öl- und Gasfeldern; Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Schürfen und Abbau von Mineralien sowie dem Bergbauingenieurwesen und geologischen Vermessungen.

Code 2840

Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen

Hierzu zählen:

- die Vermittlung von Personal
- Detekti- und Schutzdienste
- Übersetzen und Dolmetschen
- fotografische Dienste
- Gebäudereinigung
- Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens für Unternehmen
- alle sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, die keiner der vorstehend aufgeführten Kategorien von Unternehmensdienstleistungen zugeordnet werden können

Code 2850

Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen

Zahlungen für Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Hierzu zählen:

- Zahlungen von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen als Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten sowie für Planung, Organisation und Controlling
- Rückerstattung von Ausgaben, die direkt von den Muttergesellschaften übernommen wurden

ACHTUNG: Diese Position soll nur in jenen Fällen gemeldet werden, in denen die betreffenden Erlöse und Aufwendungen keiner anderen, speziellen Dienstleistungsart zugeordnet werden können.

Code 2880

Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen

Hierzu zählen:

- Dienstleistungen und damit verbundene Gebühren für die Produktion von bewegten Bildern (auf Film oder Videoband), Radio- und Fernsehprogrammen (live oder auf Band) sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen
- Ausgaben oder Einnahmen für das Mieten oder Vermieten von Anlagen
- Gebühren für Vertriebsrechte, die an die Medien für eine begrenzte Anzahl von Vorführungen in genau spezifizierten Bereichen verkauft werden
- Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (z.B. Kabeldienste)
- Gagen an Schauspieler, Regisseure und Produzenten für die Erstellung von Theater- und Musikproduktionen, Sportveranstaltungen Zirkusaufführungen und ähnlichen Veranstaltungen
- Produktions-, Kopier- und Synchronisationskosten
- Gebühren für die Vertriebsrechte (für Fernsehen, Radio und Film)

Code 2889

Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen

Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen für die Medien.

Code 2890

Sonstige Informationsdienstleistungen

Hierzu zählen:

- Datenbankleistungen - Aufbau von Datenbanken, Datenspeicherung und Verbreitung von Daten und Datenbanken (einschließlich Adressen und sonstiger Verzeichnisse, sowohl online als auch über magnetische, optische oder gedruckte Medien, und Suchportale (Dienstleistungen von Suchmaschinen, die nach Eingabe von Stichwörtern Internetadressen für Kunden suchen)
- direkte Abonnements (ohne Sammelabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften, ob postalisch, elektronisch oder auf sonstige Weise bezogen

Code 2891

Franchisen und ähnliche Rechte

Internationale Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit Franchisegebühren sowie Gebühren für die Nutzung eingetragener Warenzeichen.

Code 2892

Sonstige Patente und Lizenzen (Nutzung)

Hierzu zählen:

- internationale Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der autorisierten Nutzung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern und Eigentumsrechten (wie Patenten, Urheberrechten, industriellen Verfahren und Gebrauchsmustern)
- Zahlungen und Einnahmen aus der Verwendung von produzierten Originalen oder Prototypen (wie Manuskripten, Computerprogrammen, Filmen und Tonaufzeichnungen) im Rahmen von Lizenzvereinbarungen
- Gebührenzahungen an ausländische Behörden für die Eintragung und Aufrechterhaltung von Rechten
- Entgelte für EDV-Lizenzen

Code 2893

Kauf und Verkauf v. Patenten und Lizenzen

Hierunter fallen Kauf und Verkauf von:

- Patenten
- Lizenzen
- Schutzmarken
- Urheberrechten
- Franchisen

- ähnlichen Rechten

ACHTUNG: Unter den Kauf/Verkauf von Patenten und Lizenzen fällt auch der Erwerb/die Veräußerung von Emissionszertifikaten laut dem Emissionszertifikatgesetz (EZG) für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen.

Code 2895

Bildungsdienstleistungen

Bildungsbezogene Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, beispielsweise Fernkurse und Unterricht im Fernsehen oder im Internet sowie durch Lehrkräfte direkt im Gastland erbrachte Dienstleistungen.

Code 2896

Gesundheitsdienstleistungen

Hierzu zählen Dienstleistungen von Ärzten, Krankenschwestern/Krankenpflegern, paramedizinischen Fachkräften und ähnlichem Personal sowie Labor- und ähnliche Dienstleistungen, die entweder grenzüberschreitend oder vor Ort erbracht werden.

Code 2897

Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit

In dieser Kategorie werden alle Sonstigen Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit erfasst, die nicht unter Bildungsdienstleistungen oder Gesundheitsdienstleistungen fallen.

Code 2958

Postdienste

Ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr für die Beförderung von Post- und Paketsendungen. Postdienste werden in internationalen Übereinkommen geregelt.

Code 2959

Kurierdienste

Kurierdienste sind auf Expresszustellung und den Versand von Tür zu Tür ausgerichtet. Kuriere können für die Erbringung dieser Leistungen auf private oder öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Dazu zählen auch die Abholung von Sendungen auf Abruf oder deren Zustellung zu einem bestimmten Termin.

Code 3100

Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben.

Hierzu zählen:

- Bruttolöhne und -gehälter
- Sonstige Bar- und Sachleistungen für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben

ACHTUNG: Diese Position kann nur als Aufwand gemeldet werden. Die Meldung setzt voraus, dass ein Angestelltenverhältnis zwischen dem meldenden Unternehmen und einem

Gebietsfremden besteht. Davon zu unterscheiden ist der Erwerb einer der oben beschriebenen Dienstleistungsarten im Ausland, zu deren Erbringung ein gebietsfremder Unternehmer (oder einer seiner Mitarbeiter) nach Österreich kommt.

Code 3790

Laufende Übertragungen

Hierzu zählen Mitgliedsbeiträge an internationale Organisationen und Interessensverbände sowie Pönalien.

4.2. Spezielle Regelungen für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (Meldebelege L7, L8)

Versicherungsunternehmen melden im Rahmen der Belege „Meldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Quartalsmeldung“, „Meldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Jahresmeldung“, „Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Anlassfall“ jeweils die Rechnungsbeträge (verrechnete Prämien und abgegrenzte Leistungen), die sich aus dem Abschluss von Direktversicherungen im Ausland (Dienstleistungsexport) ergeben sowie jene aus der aktiven Rückversicherung mit ausländischen Direktversicherungsunternehmen (Dienstleistungsexport) und der passiven Rückversicherung mit ausländischen Rückversicherern (Dienstleistungsimport).

Code 2540

Lebensversicherungen

Hierzu zählen:

- Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Abschluss von Lebensversicherungen zwischen gebietsansässigen Versicherungsunternehmen und nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern
- Beitrags- und Leistungszahlungen zwischen gebietsansässigen Pensionsfonds und nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern (mit als auch ohne Gewinnbeteiligung).

ACHTUNG: Nicht einzubeziehen sind Risikolebensversicherungen oder Ablebensversicherungen.

Code 2550

Frachtversicherungen

Hierunter sind Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Abschluss von Frachtversicherungen mit nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern zu melden.

Code 2560

Sonstige Direktversicherungen

Es sind Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Abschluss von Sonstigen Direktversicherungen mit nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern zu melden. Hierzu zählen alle übrigen Formen der Schadensversicherung:

- Risikolebensversicherung oder Ablebensversicherung

- Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten)
- See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherung
- Feuer- und sonstige Sachversicherung, Vermögensschadenversicherung
- allgemeine Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen wie Reiseversicherung, Kredit- und Kreditkartenversicherung

Code 2590

Rückversicherungssaldo Aktives Geschäft

Der Saldo aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft mit dem Ausland ist eine zusammengesetzte Größe aller zwischen dem gebietsansässigen Rückversicherer und dem gebietsfremden Direktversicherer anfallenden Zahlungsströme.

ACHTUNG: Es können die „liquiden Posten“ auf Basis der Abrechnungspraxis mit Rückversicherern angesetzt werden:

- Verrechnete Rückversicherungsprämie
- Rückversicherungsanteil auf die bezahlten Versicherungsleistungen (inkl. Regresseingängen)
- Verrechnete Rückversicherungsprovisionen inkl. Gewinnanteile

Code 2591

Rückversicherungssaldo Passives Geschäft

Hierunter ist der Saldo aller Zahlungsströme zwischen einem inländischen Direktversicherungsunternehmen als Versicherungsnehmer und einem ausländischen Rückversicherer zu melden (Dienstleistungsimport).

Siehe Hinweis unter Code 2590 „Rückversicherungssaldo Aktives Geschäft“

Code 2592

Rückversicherung Aktiv Prämien

Hierunter sind die verrechneten Prämien aus dem Abschluss von Rückversicherungsverträgen zwischen inländischen Rückversicherern und ausländischen Direktversicherungsunternehmen zu melden (Dienstleistungsexport).

Code 2593

Rückversicherung Passiv Prämien

Hierunter sind die verrechneten Prämien aus dem Abschluss von Rückversicherungsverträgen zwischen inländischen Direktversicherungsunternehmen und ausländischen Rückversicherern zu melden (Dienstleistungsimport).

Code 2594

Rückversicherung Aktiv Leistungen

Hierunter sind die abgegrenzten Leistungen aus dem Abschluss von Rückversicherungsverträgen zwischen inländischen Rückversicherern und ausländischen Direktversicherungsunternehmen zu melden (Dienstleistungsexport).

Code 2595

Rückversicherung Passiv Leistungen

Hierunter sind die abgegrenzten Leistungen aus dem Abschluss von Rückversicherungsverträgen zwischen inländischen Direktversicherungsunternehmen und ausländischen Rückversicherern zu melden (Dienstleistungsimport).

Code 2596

Rückversicherung Aktiv Provisionen

Hierunter sind die Vermittlerprovisionen aus dem Abschluss von Rückversicherungsverträgen zwischen inländischen Rückversicherern und ausländischen Direktversicherungsunternehmen zu melden (Dienstleistungsexport).

Code 2597

Rückversicherung Passiv Provisionen

Hierunter sind die Vermittlerprovisionen aus dem Abschluss von Rückversicherungsverträgen zwischen inländischen Direktversicherungsunternehmen und ausländischen Rückversicherern zu melden (Dienstleistungsimport).

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, E-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die Email-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.